



Todes-Urtheil

Einer ledigen Weibs-person,

Namens:

Catharina D.

Alt 26. Jahr,

Von Krixendorf nächst Kloster-neuburg gebürtig,
Catholischer Religion.

Solches in Folge der bey dem alhiefig Kaiserl. Königl. Stadt- und Land-gericht wider sie abgeführten Criminal-verfahung und darüber geschöpften, auch von einer Hoch-löbl. Landes-fürstl. R. De. Regierung in Justiz-sachen bestätigten Erkenntnuß an gleich-benannter Catharina D. einer treu-losen Dienst-magd dem zu End angeführten Inhalt gemäß heut den 18. Augusti 1758. alhier in Wien vollzogen wird.

Es hat diese Delinquentin allschon mit 10. Jahren ihres Alters in ihren Dienst- und Aufenthalts-orten angefangen, verschiedene kleine diebische Angriffe an Victualien, Holz, Schnupf-tücheln, Kindes- und anderer Wäsche, auch Leinwat, und dergleichen zu unternehmen; wornach sie im Jahr 1750. zur Wein-lösens-zeit zu Ottakring bey einem Bauren (bey welchem sie eine zeitlang im Dienst sich befunden) mittelst gewaltsammer Erbrechung eines Kestens unterschiedliche Kleidungen und andere Fahr-nissen, auch baares Geld (so zusammen auf 78. Fl. 21. Kr. eidlich angeschlagen worden) entwendet, darüber sie aber im Monat Jenner des folgenden Jahrs 1751. zu Breitensee in Verhaft gerathen, von dannen anhero gefänglichen überliefert, und alhier in dem 19. Jahr ihres Alters der erste Criminal-proceß mit ihr abgeföhret worden. Man hat auch durch dem von ihr beschädigten Bauren, theils aus ihrem zu Kloster-neuburg noch anligend gehaltenen wenigen Erb-gut, theils mit eben denen gestohlenen annoch bey ihr gefundenen, und von Preßburg heraufeingehol-

holten Fahrnussen in Geld und Gelds-werth anwiederum 59. Fl. 8. Kr. gerichtlich zurück gestellet, die noch übrige 19. Fl. 13. Kr. aber die verlustigte Parthey ihr freymütig nachgesehen. Bey eben berührt- ihrer ersteren Processirung ist annebst weiters vorgekommen, und hat auch sie Delinquentin selbst eingestanden, daß sie nach dem erst-berührten Ottakringischen diebischen Angrif, auch alhier in der Leopold-stadt bey einem Buchdrucker-erben-erwanden im Monat Jenner 1751. einen Haus-diebstahl von unterschiedlichen Weibskleidungen, Weißzeug und Zinn begangen, weßfälligen Schaden die verlustigte Parthey auf 47. Fl. 6. Kr. beschworen, solcher aber, weiln ihr anwiederum durch die annoch bey der Delinquentin vorgefundene gestohlene Sachen 45. Fl. 30. Kr. Wehrts zurück gekommen, auf 1. Fl. 36. Kr. herabgefallen ist. Nicht minder hat sie Delinquentin eben damals einbekennet, daß sie auch in einem Wirtshaus auf der Landstrassen einer armen Dienstmagd zu erst-bemeldeter Zeit einiges Gewand und Wäsche (so von der Verlustigten in allen auf 5. Fl. 42. Kr. eidlich geschätzt worden) entfremdet habe, an welchem Diebstahl der Eigentümerin ab- und hinwiederum 5. Fl. 24. Kr. Wehrts ersetzt, die noch abgegangene 18. Kr. aber von selber ihr Delinquentin geschenkt worden. Ferners ist auch bey gedacht- ihrer ersten Processirung wider sie noch ein anderer von ihr schon im Jahr 1749. bey einer sicheren Strumpfwürkerin in der Leopold-stadt (bey welcher sie in Diensten war) begangener Haus-diebstahl von unterschiedlicher Wäsche, wie auch einer reichen Hauben vorgekommen, welchen sie Delinquentin ebenfalls nicht in Abred stellen können; es hat aber diesfällige Verlustigte an ihrem auf 8. Fl. 57. Kr. beeidigter-massen angelegten Schaden anwiederum 7. Fl. 2. Kr. Wehrts zurück empfangen und den weiteren Abgang pr. 1. Fl. 55. Kr. ihr Delinquentin gleichfalls freymütig geschenkt. Über diese und noch einige andere wider sie damals sich geäußerte kleinere Diebstähle ist sie Catharina D. vermög End-urtheil im Monat Decemb. 1751. in das alhierige Zucht-haus verschaffet, daselbst durch 2. Jahr mit Anschlagung eines Eisens zur Arbeit und wochentlichen Fasten angehalten, sohin aber nach abgeschworner ersten Urphed aus dem ganzen Land Desterreich unter- und ob der Enns, auch all-übrigen Kaiserl. Königl. Teutschen Erb-landen, und dem Allerhöchsten Hof-lager auf ewig abgeschaffet worden.

Es hat jedoch sie Delinquentin durch solch- ihre Bestrafung sich nicht gebesseret, sondern nach ihrer im Monat Decembris 1753. vollstreckten Strafzeit, und sohin beschehener Entlassung, anstatt in Folge
des

des ihr mitgegebenen Passes, von hier hinweg zu gehen, fortan alhier heimlich- und meineidiger-weise sich aufgehalten, auch neuerdingen dem Stehlen sich ergeben; und ist sie schon im Monat Januarii 1754. darauf in einem Haus in der Leopold-stadt alhier auf mehrmahlig wirklicher Ausübung eines Diebstahls, da sie nämlich in eine Kuchel sich geschlichen, und aus solcher einen alda vorgefundnen Korb voll nasser Wäsche heimlich davon getragen, betreten, folgar samt der also gestohlenen Wäsch gleich ausserhalb diesfälligen Hauses Hand-fest gemacht worden; die Wäsche aber (so die verlustigte auf 10. Fl. eidlichen geschätzt) dieser Parthey auf der Stelle wieder zurück-gekommen; worauf dann sie Delinquentin bey alhierigen Kaiserl. Königl. Stadt- und Land-gericht zum andertenmal criminaliter processiret, und vermög bestätigten End-urtheil, mittelst einer anwiederum abgeschworner Urphed des ganzen Landes Desterreich Ober- und Unter der Enns, und all-übriger Kaiserl. Königl. Teutschen Erb-landen, wie auch des allerhöchsten Hof-lagers, mit Einschrepfung des gewöhnlichen Relegations-zeichens, zum zweytenmal auf ewig verwiesen, und durch ein halbes Jahr mit Anschlagung eines Eisens neuer Dingen in das alhierige Zucht-haus zur Arbeit abgegeben worden ist.

Es hat aber auch diese wiederholte Bestrafung an ihr Delinquentin nichts gefruchtet, allermassen sie nach ihrer, bey vollstreckter Strafzeit, aus dem Zucht-haus erfolgten Entlassung mehrmalen eine Zeit lang meineidig alhier sich aufgehalten, sohin zu einem gerichtlich-bekanntem und hernach zu Eisenstadt mit dem Strang hingerichteten Erz-dieb sich gesellet, und mit selbem zwar von hier nacher Hungarn sich begeben, allein nach ihrer zu erst-besagter Eisenstadt gleichmäsig beschehener Arrestirung, und nach einiger Zeit erfolgten Entlassung, alsobald wiederum frebelhaft anhero sich zurück verfüget, alwo sie am Fronleichnamstag im Jahr 1756. unter der damaligen grossen Volksmenge auf dem Stephans-freythof erschen, solchemnach als eine bekannte Urpheds-brecherin wiederum gefänglich eingezogen, und damals verschiedene Dietrichschlüssel, auch Stemm- und Brech-eisen bey ihr in einem Sack gefunden worden, mit welchen Diebs-instrumenten sie in der Absicht, damit irgendsw ein-zubrechen, und zu stehlen, sich versehen zu haben, freymütig bekennet hat. Es ist also bey solch- ihrer Arrestirung ihr Delinquentin der dritte Criminal-process gemacht, und das mehrmalen hoch-richterlich bestätigte End-urtheil wider sie dahin ausgefallen, daß sie mit wiederholter Einschrepfung des gewöhnlichen Relegations-zeichens gegen Hinterlassung ei-
ner

ner drittmalig = geschwornen Urphed des ganzen Landes Oesterreich unter und ob der Enns, und all = übriger Kais. Kön. Teutschen Erb-landen, wie auch des Kais. Kön. Hof-lagers auf ewig verwiesen, anbey wiederum auf ein Jahr in das alhiefige Zucht-haus verschaffet worden; da man sie aber den 14. Januarii dieses lauffenden Jahrs 1758. nach ihrer geendigten Strafzeit aus gedachtem Zucht-haus entlassen, ist sie ungehindert des ihr zugleich nacher Bayern behändigten Passes dannoch von Wien mehrmalen nicht weg-gegangen, sondern, wie vorhin, meineidig alhier verblieben, und ihrer bösen Gewohnheit nach bey einer Bier-wirtin auf dem Spitalberg mit mehrmalig = diebischer Absicht in Dienst getreten, alwo sie sohin gleich nach 4. Tagen verschiedenes Zinn, wie auch Wäsche, und allerhand Weiber-kleidungen nebst einer Stock-uhr (so von der Verlostigten zusammen auf 31. fl. 38. kr. beschworner-massen geschätzt worden) gestohlen, und nach solch = begangenen Haus = diebstahl aus besagtem Dienst sich flüchtig gemacht, wornach sie aber am Fasching-montag lauffenden Jahrs in einem Bier-haus in der Kossau bey dem Tanz von der dahin gekommenen Wache betreten, und als eine angewohnte Diebin, und bereits dreyimalige Urpheds-brecherin in ihren letzten Arrest in das Amt-haus herein-gelieferet, folghar über den ihr anjehs gemachten vierten Criminal-proceß von dem Kais. Kön. Stadt-und Land-gericht nachstehendes End-urtheil wider sie geschöpset, dieses auch von einer Hochlöbl. R. O. Regierung in Justiz-sachen bestättiget worden ist:

Inhalt ihres Urtheils.

Darumen gesagt/ und solle sie Catharina O. vor das alhiefige Schotten-thor auf die gewöhnliche Richtstadt geführet, und alda mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

Dieses ihr zur wol-verdienten Straf, anderen ihres gleichen treu-losen Diensthotten aber zum erspieglenden Abscheuen.

Gott seye ihrer armen Seelen gnädig und barmherzig!